

# Satzung des Imkervereins „Prof. Dr. H. Friese“ e. V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein „Prof. Dr. H. Friese“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „ e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Grambow. Der Verein ist nach Versammlungsbeschlussfassung im Jahr 1990 ordentliches Mitglied im Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachstehend Landesverband).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jeweils bis April des Folgejahres ist die Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr abzuhalten.

## § 2

### Aufgaben des Vereins

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Imkerverein ist selbstlos tätig, dient dem Gemeinwohl und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Mitglieder sind bestrebt, durch ihre Tätigkeit zu einer Steigerung der Erzeugung von Honig und Wachs und zur Sicherung der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und wild blühender Pflanzen beizutragen.

Der Imkerverein verfolgt im Besonderen folgende Ziele:

1. Pflege der Bienen und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in der Mitgliederversammlung.
2. Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen.
3. Unterstützung der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweide. Die Teilnahme am Beobachtungswesen ist anzustreben.
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und der Schädlinge. Mitwirkung bei behördlich angeordneten Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) sowie der Bienenseuchen-Verordnung.
5. Teilnahme an Tagungen des Landesverbandes der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Deutschen Imkerbundes e. V., wenn möglich auch an Lehrgängen und Ausstellungen.
6. Vertretung der Belange der Bienenhaltung und Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Imkervereins „Prof. Dr. H. Friese“ Schwerin kann jeder Bienenhalter und jede an der Imkerei interessierte Person werden.

Es wird unterschieden in aktive und passive Mitglieder.

- Aktive Mitglieder zahlen den Vereinsbeitrag und die zusätzlichen vom Landesverband festgesetzten Prämien.
- Passive Mitglieder sind diejenigen ohne Bienenhaltung. Mit Zahlung des Vereinsbeitrages erhalten sie ebenfalls das Stimmrecht.

Vom Vorstand können Mitglieder, die sich um den Verein und um die Bienenhaltung, insbesondere auch um die Bienenzucht verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Grund zusätzlicher Verdienste in der Vereinsführung kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein bisheriges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden des Vereins gewählt werden.

Der Verein darf aber nur einen Ehrenvorsitzenden z. Z. führen.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Antragsteller zur Anerkennung und Befolgung der Satzung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Teilnahme offen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer imkerlichen Belange durch den Verein.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes, des Deutschen Imkerbundes e. V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht und Bienenhaltung gewissenhaft zu befolgen.
2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgerecht zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Versicherungsschutz zu den Konditionen, die der Landesverband jeweils mit den Versicherungsträgern abgeschlossen hat, in Anspruch zu nehmen.

#### § 6

##### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (s. § 1) möglich..
2. durch Tod des Mitgliedes.

3. durch Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen gegen die Satzung oder durch vereinsschädigendes Verhalten.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben die Verpflichtung, eventuell noch ausstehende Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Nichtzahlung des Beitrages erfolgt die Erhebung zuzüglich der Mahnkosten durch Nachnahme.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, einem Beisitzer und evtl. dem Ehrenvorsitzenden. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Aufnahme neuer Mitglieder

Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von ihm berufenen Obmänner für Sonderaufgaben an (Zuchtwesen, Wanderung, Krankheitsbekämpfung, Bienenweide, Beobachtungswesen und weitere nach Maßgabe der örtlich gegebenen Notwendigkeiten). Nach Entscheidung des Vorsitzenden können Obmänner im Interesse ihres Aufgabengebietes zur Vorstandssitzung herangezogen werden und haben damit in ihrem Sachgebiet volle Stimmberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes

#### e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Leiter der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung ist der Vorsitzende, auf seinen Vorschlag kann aber aus der Mitgliederversammlung ein neutraler Versammlungs- oder Wahlleiter gewählt werden. Nach den Wahlen übernimmt der Vorsitzende wieder die Leitung der Hauptversammlung.

Die Einberufung zur jährlichen Hauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das gleiche gilt, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthalten.

Über die Form einer Wahl – offen oder geheim – entscheiden die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### § 10

#### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Grambow, 15.03.2023